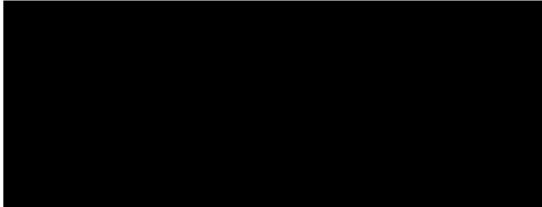


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

GZ: ZRC 1-QR 7310-2022/0002 (Bitte stets angeben)
2022/0555906

19.05.2022

Ihr IFG-Antrag vom 24.04.2022

Anlagen: 4

Sehr 

auf Ihren am 24.04.2022 per E-Mail eingegangenen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

**Zentrale
Rechtsabteilung
und Compliance**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:


Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10**Bescheid**

1. Ich erteile Ihnen die unter Gliederungspunkt B. erläuterten Auskünfte.
2. Einsicht wird in die beigefügten Unterlagen gewährt, soweit diese nicht geschwärzt wurden. Insoweit wurde der Antrag auf Einsicht zurückgewiesen.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

A.

Mit Antrag vom 24.04.2022 beantragten Sie gemäß § 1 IFG folgende Auskünfte bzw. Einsicht in amtliche Informationen:

- 1) Mitarbeiter

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfragen diesbezüglich zuständig?

b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Zudem bitten Sie um eine Aufschlüsselung der Daten chronologisch und maschinell lesbar sowie um Übersendung digital per E-Mail an die Absenderadresse.

Da es sich um eine einfache Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz handelt, lehnen Sie jegliche Gebühren vorab ab. Sollte die Auskunft hingegen

nach Auffassung der BaFin gebührenpflichtig sein, bitten Sie um negative Bescheidung, um dagegen Widerspruch erheben zu können.

Ferner widersprechen Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte.

B.

I.

Ihr Antrag ist gemäß §§ 1, 7 IFG zulässig. Ein Anspruch auf Auskunft besteht im unter B. II. dargestellten Umfang.

II.

1. Zur Frage 1) a.:

Die Bearbeitung bzw. Beantwortung von Anfragen nach dem IFG erfolgt innerhalb der BaFin. Das bedeutet, dass das jeweilige Fachreferat, welches über die begehrten Informationen verfügt, eigenständig die Bearbeitung übernimmt. Sind mehrere Fachreferate betroffen, weil sich der IFG-Antrag auf verschiedene Sachverhalte bezieht oder Themen in verschiedenen Fachreferaten bearbeitet werden, so erfolgt eine gemeinsame Beantwortung unter Federführung eines Fachreferates. Das für das IFG zuständige Prozessreferat ZRC 1 zeichnet die Bescheide mit und stellt so eine konsistente Handhabung innerhalb der BaFin sicher.

Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz liegen der BaFin grundsätzlich nicht vor.

2. Zur Frage 1) b.:

Vor dem Hintergrund der dezentralen Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG werden IFG-Anfragen von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter bearbeitet.

3. Zur Frage 2) a.:

Innerhalb der BaFin existiert die Dienstanweisung zum allgemeinen Vorgehen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem Infor-

mationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) (nachfolgend: DA-IFG) mit Begleitdokumenten, welche am 12.12.2017 in Kraft getreten ist und am 13.01.2020 zuletzt geändert wurde.

Die DA-IFG nebst Begleitdokumenten verweist auf das vom IFG vorgegebene Verfahren und die einem Informationszugang entgegenstehenden Ausschlussgründe und gibt einen Überblick über die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung. Die Begleitdokumente (Hinweise und Merkblätter) stellen den Beschäftigten der BaFin zu häufig vorkommenden Fragestellungen vertiefte Informationen bereit.

4. Zur Frage 2) b.:

Die DA-IFG mit Begleitdokumenten ist im Intranet der BaFin abgespeichert und jedem Mitarbeiter der BaFin zugänglich.

5. Zur Frage 2) c.:

Auf Ihren Antrag übersende ich Ihnen mit diesem Bescheid folgende Dokumente:

- Dienstanweisung-IFG (DA-IFG) Fassung vom 13.01.2020, mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 Satz 3.

Der dortige Inhalt ist von Ihrem Antrag vom 24.04.2022 nicht erfasst und wurde infolgedessen unkenntlich gemacht.

- Hinweise für Schreiben an IFG-Antragstellende vor Erlass des Ausgangsbescheides (Informationsblatt 1) – ohne Einschränkungen;
- Hintergrundinformationen zum IFG-Ausschlussgrund § 3 Nr. 4 IFG (Informationsblatt 2) – ohne Einschränkungen;
- Datenschutz Info Blatt 2021 (Informationsblatt 3) – ohne Einschränkungen.

6. Zur Frage 3) a.:

Die Berechnung bzw. Festsetzung von Gebühren richtet sich ausschließlich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), wobei zu berücksichtigen ist, dass Auslagen, wie etwa Kosten für Porto und Kopien

derzeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.10.2016 – BVerwG 7 C 6.15) von den Behörden nicht geltend gemacht werden können.

Interne Anweisungen zur Erhebung von Gebühren bei Entscheidungen nach dem IFG existieren nicht.

7. Zur Frage 3) b.:

Da die Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG dezentral durch das jeweils zuständige Fachreferat mit den entsprechenden Mitarbeitern erfolgt, erlassen diese zugleich die auf den IFG-Bescheiden beruhenden Gebührenbescheide, soweit die Erteilung der beantragten Auskünfte Gebühren auslösen.

8. Zur Frage 3) c.:

Gemäß § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV) werden für mündliche und einfache Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften keine Gebühren erhoben. Insoweit gilt die Gebührenfreiheit. Soweit die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die Einfachheit hinausgeht, entstehen Gebühren von EUR 30 bis EUR 250 (Teil A Nr. 1.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses) bzw. von EUR 60 bis EUR 500 (Teil A Nr. 1.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses). Die Höhe der Gebühr hängt dabei vom individuellen Verwaltungsaufwand ab. Wann eine Auskunft nicht mehr einfach ist, ist ebenfalls eine Frage des Einzelfalls.

Für ablehnende Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren, die im Gebührenbescheid festgesetzt wurden, werden auch durch die BaFin eingefordert und vollstreckt.

III. Gebühren

Für die stattgebende Entscheidung werden gemäß § 10 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV i.V.m. Anlage zur IFGGebV Teil A Nr. 1.1 keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn Widerspruch erhoben werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags erhebt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) personenbezogene Daten von Ihnen. Die BaFin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU (VO) 679/2016 -DSGVO) und hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter [<https://www.bafin.de/dok/11142484>]

Mit freundlichen Grüßen

